

1 Antragsteller/ in genaue und vollständige Firmenbezeichnung (inkl. Rechtsform und Inhaberschaft z.B. e. Kfm./ Inh., GmbH & Co. KG, GmbH, KG, GbR,) und Anschrift	Name / Telefon-Nr. / E-Mail eines Ansprechpartners für Rückfragen
---	---

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH
Kurt-Schumacher-Str. 5
30159 Hannover

Antragsfrist 30.09.2021

Sonderomnibusförderung 2021

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Beschaffung von Omnibussen für eigenwirtschaftliche Verkehre und Subunternehmeraufträge im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG)¹ für das Programmjahr 2021 im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“

2 Vorstellung des Antragstellers/ der Antragstellerin (Unternehmen)				
2.1 Liniengenehmigungen und Verkehrsleistungen				
		insgesamt	Davon als:	
			Liniengenehmigungsinhaber	Betriebsführer im Linienverkehr
			Subunternehmer	
Anzahl der Linien				
Fahrplan-km/ Jahr im Verkehr nach § 42 PBefG (gerundet auf 5.000 Fahrplan-km/ Jahr)	km		km	km
Anzahl der Omnibusse im Betrieb des Antragstellers ² :				
<i>Hinweis:</i> Nicht unter § 42 PBefG fallen u.a. Verkehre nach § 42a PBefG (Personenfernverkehr), § 43 PBefG (z.B. Berufsverkehr und Schülerfahrten unter Ausschluss anderer Fahrgäste), Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung und Gelegenheitsverkehre.				
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist eine Fahrzeugvorhaltesgesellschaft ³ Die geförderten Fahrzeuge sollen ausschließlich folgendem verbundenem Unternehmen dauerhaft überlassen werden (Firmenbezeichnung, Anschrift):				
2.2 Status des Unternehmens/ öffentlicher Einfluss				
Der Antragsteller ist ein Unternehmen, auf das deutsche oder ausländische Gebietskörperschaften/ Gemeindeverbände (z.B. Bund, Länder, Landkreise, Städte, Gemeinden), einzeln oder gemeinsam, aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können. ⁴				
<input type="checkbox"/> Ja, auf den Antragsteller wird ein beherrschender Einfluss ausgeübt.				
<input type="checkbox"/> Nein, auf den Antragsteller wird <u>kein</u> beherrschender Einfluss ausgeübt.				

¹ Sonderprogramm im Rahmen der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) RdErl. d. MW vom 1. 6. 2015 – 44.1-43.50.00/6 – VORIS 93200 – verlängert durch Erl. d. MW vom 10.12.2019 (Nds. MBl. Nr. 49/19 S. 1836) (siehe www.invg.de/downloads/foerderung-ÖPNV-Linienbusse).

² „**Im Betrieb**“ umfasst Eigentums- sowie Besitzverhältnisse (Miete, Leasing). Nicht mitzuzählen sind die fremden Fahrzeuge der Subunternehmer, die im Rahmen eines Auftrags eingesetzt werden.

³ Die Gesellschaft erbringt keine eigenen Personentransportdienste, außer der Bereitstellung von Betriebsmitteln.

⁴ Beispiele: Die Antragstellerin ist eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke, deren Gesellschaftsanteile wiederum mehrheitlich von einer Beteiligungsgesellschaft gehalten werden, deren Anteile im Eigentum der Stadt stehen. Mehrere Landkreise halten zusammen über 50 % der Eigentumsanteile.

3 EU-beihilferechtlicher Rahmen

3.1 Abgrenzung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Übersicht)

Ist bzw. wird der Antragsteller im Programmjahr 2021 mit Personenverkehrsleistungen auf Linien in Niedersachsen von ÖPNV-Aufgabenträgern⁵ im Rahmen eigener

- **öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ÖDA)**⁶ im Sinne der VERORDNUNG (EG) 1370/2007 (Direktvergabe oder nach Ausschreibungswettbewerb), bzw. durch

- **Altverträge** im Sinne der VERORDNUNG (EWG) 1191/69 und der **vier Altmark-Trans-Kriterien**⁷,

betrault? (Betrachtung z.B. als Einzelauftragnehmer, Teil einer (Bieter)Gemeinschaft (z.B. GbR), als Projektgesellschaft der Ausschreibungsgewinner)

Nein - keine solchen Aufträge im Programmjahr

Ja - durch folgende Aufträge im Programmjahr (vollständige Auflistung):

WICHTIG: Auch die Not-ÖDA anlässlich der Corona-Pandemie sind auszuweisen.

Lfd. Nr.	Auftraggeber und Verkehrsgebiet z.B. Landkreis (LK)/ Zweckverband; Teilnetz (TN)/ Linienbündel (LB)/ ggf. einzelne Linien (Vergabe noch unsicher: mit „(?)“ kennzeichnen)	ÖDA oder Altvertrag (ÖDA/ AltV)	Wettbewerb/ Direktvergabe (wettb. oder direkt)	Laufzeit (Fahrbetrieb) (von... bis (jeweils Monat, Jahr))
1				
2				
3				
4				
5				

3.2 Antrag auf Beihilfe im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“

Es wird eine Beihilfe im Rahmen der „**Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020**“ beantragt – (aktuell gilt die „Vierte Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Die geförderten Omnibusse sollen nicht im Rahmen eines ÖDA oder Altvertrags des Antragstellers im Sinne von Ziffer 3.1 eingesetzt bzw. einem Hauptauftragnehmer von einer Vorhaltegesellschaft überlassen werden.

Der Antragsteller hat eine Erklärung auf dem LNVG-Formular (**ANLAGE 3** zum Förderantrag) über erhaltene und beantragte Beihilfen abzugeben. **Beihilfen an verbundene Unternehmen sind mit aufzulisten.** Es wird ferner eine **Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers** über die Unternehmensverbindungen verlangt (siehe Ziffer 9 und Anlage 3).

⁵ **Aufgabenträger (AT)** im ÖPNV sind die nach § 4 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) zuständigen Gebietskörperschaften: die Region Hannover, die Landkreise und kreisfreien Städte, kreisangehörige Gemeinden, denen die Aufgabe übertragen wurde, sowie Zweckverbände (RGB, ZVSN, ZVBN). Der Auftrag kann auch von einer Gruppe von AT vergeben worden sein.

⁶ **Inhalte eines ÖDA** nach der VO (EG) 1370/2007: 1. Betrauung mit klar definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, 2. Festlegung objektiver und transparenter Parameter für die Berechnung des (finanziellen) Ausgleichs, 3. Verbot einer Überkompensation (insbesondere durch Fördermittel); wenn der Betreiber nicht in einem Wettbewerbsverfahren ausgewählt wurde (Direktvergabe), ist auch der Anhang der VO zu beachten (z.B. der finanzielle Nettoeffekt).

⁷ **Vier Altmark-Trans-Kriterien** aus dem Urteil des EuGH in der Sache Altmark-Trans vom 24.07.2003, (Rs. C-280/00):

Die Kriterien Nr. 1. bis 3. entsprechen den o.g. ÖDA-Inhalten Nr. 1 bis Nr. 3; Kriterium Nr. 4 ist die Zugrundelegung analytisch ermittelter Kosten eines „durchschnittlichen, gut geführten“ Unternehmens bei der Ausgleichsgewährung. Das 4. Kriterium gilt nur bei einem ohne Ausschreibungswettbewerb vergebenen Vertrag. **Altverträge** sind von einem Aufgabenträger vor dem 03.12.2009 (Inkrafttreten der VO (EG) 1370/2007) vergeben worden.

3.3 Beschaffung für eigenwirtschaftliche Verkehre und Subunternehmeraufträge

Gefördert werden Omnibuskäufe von Verkehrsunternehmen, die als **Genehmigungsinhaber** oder **Betriebsführer** im Rahmen von **eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen** Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen betreiben sowie **Subunternehmer** unabhängig vom Status des Auftraggebers (d.h. sie können für eigen- und/ oder gemeinwirtschaftliche Genehmigungsinhaber im Verkehr nach § 42 PBefG Leistungen erbringen).

Es werden ferner Beschaffungen von **Fahrzeughaltengesellschaften** gefördert, die mit einem o.g. Unternehmen verbunden sind und ausschließlich diesem Unternehmen Fahrzeuge zur Verfügung stellen (siehe Ziffer 2.1).

Die geförderten Busse müssen für den Einsatz in eigenwirtschaftlichen Verkehren oder Subunternehmerverträgen beschafft werden.

Beschaffungen für eigene gemeinwirtschaftliche Verkehre bzw. für den Einsatz durch Hauptauftragnehmer werden im Sonderprogramm nicht bezuschusst. Der Ausschluss gilt auch, wenn ein Antragsteller Auftragnehmer eines **Not-ÖDA** wäre, z.B. wenn die LNVG den Inhaber einer eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung von der Betriebspflicht für den Zeitraum der Notmaßnahme entbunden hat. Eine Förderung ist aber möglich, wenn der Zulauf und die Fördermittelauszahlung innerhalb des Bewilligungszeitraums des Zuwendungsbescheids nach Auslaufen des ÖDA und dem Wiederaufleben der eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung erfolgen und die beantragten Fördermittel nicht in die Ausgleichsleistung des ÖDA einbezogen werden. Der Zeitraum der Entbindung ist in Ziffer 3.3.1 anzugeben.

3.3.1 Einsatzdetails

Die antragsgegenständlichen Beschaffungen sind für folgende Einsatzmöglichkeiten im Linienverkehr nach § 42 PBefG vorgesehen (bei fehlendem Platz kann das Feld für Erläuterungen unter Ziffer 11 genutzt werden):

Beschaffung für folgende Verkehre/ Einsatzmöglichkeiten (Linien, LiBü) Wenn zukünftige Bedienung noch unklar: mit „(?)“ markieren und unter Ziffer 11 erläutern	Folgender ÖPNV-Aufgabenträger ⁸ ist in dem Gebiet zuständig	Status des Unternehmens eigenw. Liniengenehmigungsinhaber, Betriebsführer für (LG-Inhaber nennen) oder Subunternehmer für (Auftraggeber nennen)	Laufzeit der eigenw. Liniengenehmigung (+ ggf. Entbindungszeitraum) oder des Subunternehmervertrags (von... bis (jeweils Monat, Jahr))

3.3.2 keine Doppelfinanzierung

Eine Doppelförderung derselben zuwendungsfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen. Fördermittel des Landes und von anderen Stellen dürfen zusammen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Der Antragsteller versichert, dass eine Doppelförderung weder bewilligt wurde noch beantragt wird.

Der Antragsteller versichert, dass er von öffentlichen Stellen⁸ keine unmittelbaren oder mittelbaren **Zuschüsse** zur (teilweisen) Abdeckung von Betriebskostendefiziten für die Verkehrsleistungen bzw. die Linien erhält, in deren Rahmen die neuen Omnibusse eingesetzt werden sollen.

Nicht als Zuschüsse gelten im Rahmen der Fragestellung Leistungsentgelte von Seiten des Hauptauftragnehmers für die Subunternehmerleistungen, Erstattungen nach Sozialgesetzbuch für den Schwerbehindertentransport, Zahlungen nach allgemeinen Vorschriften i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007, (Steuer)Vergünstigungen, die allen Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zugutekommen und zulässige Beihilfen im ÖPNV-Rettungsschirm.

⁸ Bei einem Einsatz auf Linien in den Zuständigkeitsbereichen des **Regionalverbands Großraum Braunschweig (RGB), ZVSN und ZVBN** sind zusätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte aufzuführen.

4

Angaben zu den geplanten Anschaffungen und deren Finanzierung

4.1 Überblick

Es wird eine Förderung von insgesamt

Omnibus(sen) und

Omnibus-Fahrradanhänger(n) beantragt.

Die zur Förderung beantragten Fahrzeuge sind zwingend in der ANLAGE 1 zum Antrag zu konkretisieren.

Die Anlage 1 beinhaltet die geplante(n) Beschaffung(en), die dafür beantragten Fördermittel und den Finanzierungsplan. **Ohne die Anlage 1 wird der Antrag nicht bearbeitet.**

Die Möglichkeit zur Antragsrücknahme (auch hinsichtlich einzelner Busse) bleibt unberührt.

Erstbeschaffung: folgende Fahrzeuge (Nr. gem. Anlage 1) sollen für neue Verkehrsleistungen im Verkehr nach § 42 PBefG beschafft werden:

Alle Nr. -> **weitere Angaben unter 5** keines

Ersatzbeschaffung: folgende Fahrzeuge (Nr. gem. Anlage 1) sollen als Ersatz für auszusondernde Altfahrzeuge beschafft werden:

Alle Nr. -> **weitere Angaben unter 6** keines

4.2 Hinweise

Hinweise zu den Fahrzeugen/ Barrierefreiheit

Es werden **Neu- und Gebrauchtliniennomnibusse mit Niederflurtechnik** bezuschusst. Als Niederflurfahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die zwischen der ersten und der zweiten Tür niederflurig sind (Low Entry Fahrzeuge). Bei Fahrzeugen mit bis zu neun Metern Fahrzeuglänge ist auch eine Heckniederflurplattform zulässig.

Hinweise zur Berechnung der Zuwendung

Der Zuwendungsbetrag wird anhand der **zuwendungsfähigen Ausgaben** und der **Förderquote** (in %) berechnet.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus den voraussichtlichen Beschaffungskosten (Netto-Kaufpreis), begrenzt durch **Höchstbeträge**, die in Abhängigkeit vom Bustyp und der Antriebsart festgelegt worden sind. Über dem Höchstbetrag liegende Ausgaben werden bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben und des Zuwendungsbetrags außen vor gelassen.

Die Förderquote resultiert aus der Beschaffung (Neuwagenkauf 40 %, Gebrauchtwagenkauf 20 %) und dem geplanten Einsatz im ÖPNV gem. § 42 PBefG in % (**ÖPNV-Faktor**). Über den Faktor reduziert sich die Förderquote anteilig, soweit die neuen Fahrzeuge nicht zu 100 % in Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden.

Hinweise zu den Höchstbeträgen

Diese **Bustypen** können bis zu folgenden **Höchstbeträgen für Dieselfahrzeuge** gefördert werden: Solo-Standard-Busse (bis 12,5 m) bis 230.000 €, Solobusse (13,70 m) bis 260.000 €, Solobusse (15,00 m) bis 290.000 €, Gelenkbusse (17,5 m bis 20 m) bis 320.000 €, Midibusse (8,5 m bis 10,7 m; > 20 Sitzplätze) bis 190.000 €, Minibusse (bis 8,5 m; < 20 Sitzplätze) bis 120.000 €, Doppeldecker-Omnibusse bis 430.000 €. Daneben können Omnibus-Fahrradanhänger bis zum Höchstbetrag von 12.000 € anteilig bezuschusst werden.

Bei Fahrzeugen mit **Erdgasantrieben** erhöhen sich diese Höchstbeträge um 15 %, bei Diesel-**(Voll)Hybriden** um 50 % und bei **CO2-freien** Antriebssystemen (z. B. Elektrobussen) um 70 %.

Bei einem Fahrzeug mit **Mild-Hybridmodul** steigt der Höchstbetrag um 15.000 €. Bei Mild-Hybriden stellt ein zusätzlich zum Verbrennungsmotor ausgerüstetes System zur Energierückgewinnung (Rekuperation) weitere Antriebsenergie ausschließlich beim Anfahren, Beschleunigen und bei sonstigen Leistungsspitzen bereit. Ein ausschließlich elektrischer Antrieb ist nicht möglich.

Berechnungsbeispiele

Bei einem Neuwagenkauf (40 %) und einem ÖPNV-(Einsatz)Faktor von 95 % beträgt die Quote 38 % ($= 0,4 * 0,95 = 0,38$).

Soll in diesem Beispiel ein neuer Diesel-Solo-Standard-Bus (12 m) zum vrsl. Netto-Preis von 240.000 € beschafft werden, so würde der niedrigere Höchstbetrag von 230.000 € greifen und die Zuwendung mit 230.000 € (zuwendungsfähigen Ausgaben) * 0,38 = 87.400 € bewilligt. Beschaffungskosten von 10.000 € fielen nicht in die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ein neuer 12 m Elektrobus könnte bis 391.000 € ($= 230.000 € * 1,7$), ein neuer Erdgas-Gelenkbus mit zusätzlichem Mild-Hybridmodul könnte bis zum Höchstbetrag von 406.000 € ($= 340.000 € * 1,15 + 15.000 €$) anteilig bezuschusst werden.

5 **Beschaffung für neue Verkehrsleistungen im Verkehr nach § 42 PBefG (Erstbeschaffung)**

Anlass des zusätzlichen Fahrzeugbedarfs:

- Neue eigene Linie(n) (bzw. neues Linienbündel, Teilnetz):
genehmigter Linienbetrieb (von... bis (jeweils Monat, Jahr)):
- Neuer Subunternehmerauftrag (Auftraggeber):
Vertragsinhalt/ Leistung:
Vertragslaufzeit (von... bis (jeweils Monat, Jahr)):

Hinweise zur Erstbeschaffung

Eine Linie (bzw. ein Subunternehmerauftrag) ist nicht „neu“, wenn die Linie (bzw. eine einzige vom Subunternehmerauftrag erfasste Linie) vom Antragsteller vor Genehmigung (bzw. vor Auftragsvergabe) bereits bedient worden ist (z.B. als Altunternehmer oder (Alt)Subunternehmer). Um- bzw. Neubenennungen von Linien führen nicht zu neuen Linien. (Bei mehreren neuen Linien oder Aufträgen sind die weiteren Linien/ Aufträge sowie deren Daten in folgendes Feld einzutragen.)

- Erweiterungen bestehender Linien/ Fahrplanverdichtungen
Bedarfsbegründung: Welche Art der Erweiterung, Verkehrsgebiet, Linie(n), welche(r) Auftraggeber, Auftragslaufzeit(en), Betriebsaufnahme, Gründe für die Erweiterung (eigene oder die des Auftraggebers)

Durch die neue(n) Linie(n)/ den neuen Auftrag/ die Erweiterung(en)/ die Verdichtung(en) insgesamt **hinzukommende Fahrplan-km** des Antragstellers pro Jahr (gerundet auf 1.000 Fpl.km/ Jahr): Fahrplan-km

6 **Beschaffungen zum Ersatz von Altfahrzeugen (Ersatzbeschaffung)**

Die auszusondernden Altfahrzeuge sind in ANLAGE 2 auszuweisen.

Hinweise zur Ersatzbeschaffung

Eine Ersatzbeschaffung ist nur förderfähig, wenn das Altfahrzeug eine Laufleistung nach 10 Jahren (ab Erstzulassung) von 300.000 km bzw. 650.000 km nach 8 Jahren erreicht.

Das auszusondernde Fahrzeug muss spätestens am 15.02. des Programmjahres vier Jahre ununterbrochen im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt worden sein und gleichfalls vier Jahre Teil des Betriebs des Antragstellers oder eines verbundenen Unternehmens aus Niedersachsen gewesen sein. Die Kfz-Zulassung gilt grds. als Zuordnungskriterium.

Nicht als Einsatzunterbrechungen gelten Stilllegungen bis zu einem Monat bei Halterwechsel, während der Hauptferienzeit und/ oder wegen nachgewiesener Reparaturzeiten.

7 **Hinweis zur Bestellung von Sicherheiten**

Zur Absicherung möglicher öffentlich-rechtlicher Erstattungsansprüche des Landes aus dem Zuwendungsverhältnis (z.B. bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids) muss **nach** Erlass des Bescheids als Auszahlungsvoraussetzung (d.h. vor Überweisung der Mittel) eine der folgenden Sicherungsalternativen eingereicht werden:

- Eine Bankbürgschaftserklärung nach den Vorgaben der LNVG für den gesamten Zweckbindungszeitraum (plus ein Jahr) über den vollen Zuwendungsbetrag,
- Eine Sicherungsübereignungsvereinbarung nach den Vorgaben der LNVG zugunsten des Landes zur Übertragung von Eigentumsanteilen an den geförderten Omnibussen über den Zweckbindungszeitraum in Höhe der jeweiligen Förderquoten,
- (Nur auf vorherige Anfrage) Die Zulassungsbescheinigung - Teil II - der geförderten Fahrzeuge im Original zur Hinterlegung bei der LNVG über den Zweckbindungszeitraum.

- 8 **8.1** Der Antragsteller versichert, dass die in diesem Antrag (einschließlich etwaiger Anlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Es ist ihm bekannt, dass die Angaben in diesem Antrag, in Änderungsanträgen, in ggf. beigefügten Anschreiben bzw. in Anlagen sowie in der zukünftigen Kommunikation bzgl. einer Förderung subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind bzw. sein können und dass ein **Subventionsbetrug** strafbar ist. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und § 2 Subventionsgesetz (SubvG) sind Tatsachen, von denen die Bewilligung, die Inanspruchnahme, eine Rückforderung oder Verzinsung sowie insgesamt der Behalt des Zuschusses abhängt (im Sonderprogramm insb. Angaben zum Genehmigungs- bzw. Auftragsstatus und die von der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ geforderten Angaben zu weiteren Beihilfen - auch von verbundenen Unternehmen). Dies betrifft auch zukünftige Angaben in Auszahlungsanträgen, einzureichenden Vertragsunterlagen und Rechnungen sowie Angaben bei der Erfüllung von im Zuwendungsbescheid auferlegten Mitteilungspflichten. Dem Antragsteller ist bekannt, dass er verpflichtet ist, der LNVG mögliche Änderungen bei **subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen**.

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die LNVG entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Das Risiko der Rückforderung einer EU-beihilferechtswidrigen Zuwendung trägt der Zuwendungsempfänger.

8.2 Der **Zweckbindungszeitraum** (d.h. die Dauer der sich aus einem Zuwendungsbescheid ergebenden Pflichten) für geförderte Neufahrzeuge beträgt grds. 10 Jahre. Bei Gebrauchtfahrzeugen reduziert sich der Zeitraum um das Fahrzeugalter (nach Erstzulassung). Nach Zweckbindungsablauf ist ein Einsatznachweis abzugeben.

Der Antragsteller versichert, dass die neuen Omnibusse über diesen Zeitraum eine jährliche Betriebsleistung von mindestens 30.000 Wagen-km (Minibusse 20.000 Wagen-km) erreichen werden.

Im Hinblick auf den gesamten Zweckbindungszeitraum ist ein bezuschusstes Fahrzeug mit dem angegebenen Anteil im Linienverkehr nach § 42 PBefG (ÖPNV-Faktor) einzusetzen (z.B. 98 % der gesamten Linienverkehrsleistung innerhalb von 10 Jahren). Ein Gesamteinsatz von weniger als 51 % im Linienverkehr nach § 42 PBefG – bezogen auf die Gesamtzweckbindung – wird als besonders schwerer Verstoß gegen die Einsatzpflicht bewertet werden.

8.3 Ein Einsatz durch ein anderes Unternehmen als dem antragstellenden Unternehmen (z.B. im Rahmen von **Gestellungs- und Vermietungsverträgen**) bedarf eines Antrags und der Zustimmung der LNVG.

8.4 Nur **kaufvertragliche Beschaffungen** von Omnibussen werden bezuschusst. Käufer (und Rechnungsadressat) muss das antragstellende Unternehmen selbst werden. Nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist. Grundsätzlich wird auf Basis des Netto-Kaufpreises gefördert. Die Kosten der Finanzierung (z.B. Darlehenszinsen) werden nicht bezuschusst. Beschaffungen im Rahmen von Pacht-, Miet-, Leasing- oder Mietkaufverträgen sind nicht zuwendungsfähig, genauso wenig wie bereits aus anderen Landesförderprogrammen bezuschusste Fahrzeugkomponenten.

8.5 Der Antragsteller versichert hiermit, dass bis zum Zeitpunkt dieser Antragsstellung noch keine Kaufverträge über die neuen Fahrzeuge abgeschlossen worden sind und dass die Kaufverträge erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids oder nach Gewährung einer per Brief oder E-Mail zu beantragenden schriftlichen Ausnahme vom **Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns** seitens der LNVG wirksam abgeschlossen werden. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Bestellung durch den Antragsteller. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ein **Bewilligungshindernis** darstellt und auch noch nach Bewilligung zu einer Bescheidaufhebung und zu einer Erstattung führen wird.

8.6 Der Antragsteller erklärt, dass die in der Anlage 2 aufgezählten, zu ersetzenden Omnibusse nach der Ersatzbeschaffung nicht mehr vom antragstellenden Unternehmen oder von einem gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen eingesetzt werden. Ausnahmsweise kann das ersetzte Fahrzeug auf Antrag und mit Zustimmung der LNVG befristet zum Einsatz im Spitzenverkehr verwendet werden.

8.7 Dem Antragsteller ist bekannt, dass beim Abschluss der geplanten Kaufverträge **Vergabebestimmungen** eingehalten werden müssen und dass ein Zuwiderhandeln geahndet werden kann.

Sektorenauftraggeber i. S. d. § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben bei der Vergabe von (Bus)Beschaffungsaufträgen im Rahmen ihrer Sektorentätigkeit ab einem Schwellenwert (d.h. ab einem Netto-Auftragswert von 428.000 € in den Jahren 2020 und 2021) insbesondere die Vorschriften der §§ 97 ff. GWB und der Sektorenverordnung (SektVO) in den jeweils geltenden Fassungen des Vergabebeginns zu beachten. Die europäischen Bekanntmachungsvorschriften sind einzuhalten. Auf das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) und die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) wird hingewiesen.

Zuwendungsempfänger, die weder nach haushaltsrechtlichen noch nach vergaberechtlichen Vorschriften zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind (private Auftraggeber) und bei denen der Gesamtbetrag der bewilligten Zuwendung zum Zeitpunkt der Bewilligung mehr als 25.000 Euro beträgt, haben vor der Auftragserteilung, soweit möglich, mindestens drei fachkundige leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren (Vergabevermerk).

9 Besonderheiten der Sonderomnibusförderung 2021

9.1 Die LNVG hat als Bewilligungsstelle die Vorgaben der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zwingend zu beachten. Die Sonderomnibusförderung 2021 soll der Bekämpfung der negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie dienen und kann sich dafür auf diese zeitlich begrenzte beihilferechtliche Sonderregelung stützen.

9.2 Auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ darf ein Unternehmen bzw. eine **Einheit aus einer Gruppe verbundener Unternehmen** bis zum 31.12.2021 **Beihilfen in Höhe von maximal 1,8 Mio. €** erhalten. Dabei müssen sämtliche Beihilfen, die auf der Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt wurden (auch solche im ÖPNV-Rettungsschirm), sowie ggf. Beihilfen nach anderen Regelungen je Unternehmen kumuliert werden. Die Antragsteller haben eine entsprechende Erklärung über die erhaltenen bzw. beantragten Beihilfen abzugeben (**Anlage 3**). Darin ist auch auf die Beihilfen verbundener Unternehmen einzugehen.

9.3 Es wird ferner auf bzw. mit der Erklärung eine **Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bzgl. der Verbindungen zu anderen Unternehmen** verlangt (d.h. zur Frage, ob eine o.g. Einheit aus mehreren Unternehmen besteht, für die zusammen der Höchstbetrag von 1,8 Mio. € gilt). Näheres ist der Anlage 3 zu entnehmen.

9.4 Alle Beihilfen über 100.000 € werden entsprechend der Vorgaben der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ samt dem Empfänger auf einer Beihilfenwebsite veröffentlicht.

9.5 Die LNVG kann im Einzelfall zusätzlich eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers verlangen, dass es sich beim Antragsteller nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt, welches die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ ausschließen würde (ist nur auf Nachfrage zu übermitteln).

Die LNVG kann weitere Erklärungen und Nachweise von Ihnen oder Dritten anfordern, sollten Zweifel am Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen verbleiben.

9.6 Eine Förderung im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ darf nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bis spätestens 31.12.2021 bewilligt wird. **Die o.g. Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.** Es zählt der Posteingang bei der LNVG. Die Antragsformulare müssen mit Originalunterschrift eingehen (keine Kopien/ Scans per E-Mail). Ein **Vorabversand zur Fristwahrung** an „Daniel.Goebeke@lnvg.niedersachsen.de“ ist möglich. Fehlende Unterlagen/ Informationen können nachgereicht werden. Eine Ihnen dazu im Einzelfall gesetzte Frist ist gleichfalls eine Ausschlussfrist. Fragen zur „Sonderomnibusförderung 2021“ beantwortet Herr Göbeke unter Tel. 0511 / 5 33 33-168 oder o.g. E-Mailadresse.

Der Zulauf der Neufahrzeuge und die Fördermittelauszahlung können in Abhängigkeit von den Lieferzeiten der Busse über den 31.12.2021 hinaus im Rahmen des Bewilligungszeitraums des Bescheids erfolgen.

Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben muss der **Bewilligungszeitraum** für Förderbeträge (d.h. der Ihnen zur Verfügung stehende Abrufzeitraum) für ein Haushaltsjahr festgelegt werden und würde **bis zum 31.12.2021 befristet**. Sollten die bewilligten Mittel erst im Haushaltsjahr 2022 benötigt werden, ist ein Antrag auf Mittelübertragung zu stellen. Andernfalls verfallen die Fördermittel.

Wenn Sie mit dem Zulauf der Busse erst in 2022 rechnen, können Sie Fördermittel für das Jahr 2022 oder - entsprechend des erwarteten Zulaufs - für 2021 und 2022 beantragen. Die Beträge sind dann nur im eingeplanten Jahr abrufbar. Ein Antrag für spätere Jahre wird in der Regel nicht akzeptiert.

Ja - Ich/ Wir beantragen alle Fördermittel für das Haushaltsjahr 2022 (kein Abruf in 2021).

Ja - Ich/ Wir beantragen die Aufteilung der Fördermittel (-> weitere Angaben unter Ziffer 11).

10 Bereits für das Programmjahr 2022 gestellte Anträge – Verschiebung in das Sonderprogramm 2021

Sollten die in diesem Antrag gelisteten Fahrzeuge bereits Gegenstand eines Förderantrags für das reguläre Busbeschaffungsprogramm 2022 (Antragsfrist 31.05.2021) auf Basis der de-minimis-Verordnung sein, so ist der für 2022 gestellte Antrag für den Fall der Bewilligung der „Sonderomnibusförderung 2021“ für erledigt zu erklären. Der Antrag für 2022 wird (automatisch) von der LNVG für gegenstandslos erachtet, wenn Sie den Bescheid aus dem Sonderprogramm erhalten. Bei Unterlassen würden Sie ggf. trotz des inzwischen fehlenden Bedarfs für dieselben Busse in 2022 einen unzulässigen weiteren Bescheid erwirken.

Auch wenn im Wege der Sonderomnibusförderung ein zusätzlicher Fahrzeugbedarf gefördert werden soll, können Sie den Antrag für 2022 für erledigt erklären und die Beschaffungspläne im Sonderprogramm bündeln. Der Vorteil bestünde darin, dass die Sonderförderung früher bewilligt wird und der Höchstbetrag und Förderspielraum nach der de-minimis-Verordnung (200.000 €/ 3 Jahren) unberührt bliebe und in der Zukunft zur Verfügung stünde.

Ja – Ich/ Wir haben bereits eine de-minimis-Beihilfe für 2022 bei der LNVG beantragt.

Antragsdetails (Anzahl Busse, Bus-Typ(en)):

Dieser Antrag ist

vollständig

hinsichtlich folgender Busse:

erledigt, wenn ich/ wir einen Zuwendungsbescheid über die im Sonderomnibusförderung 2021 beantragten Beschaffungspläne erhalten.

11 Platz für Bemerkungen/ Erläuterung bestimmter Antragsangaben/ Aufteilung der Fördermittel

Anlagen:

*Hinweis: Nur ein **vollständiger Förderantrag** kann bewilligt werden. Unzulässig ist ein Verweis auf die in den Vorjahresanträgen eingereichten Unterlagen. Eine positive Stellungnahme des Aufgabenträgers kann zwar die Beschaffungen mehrerer Jahre erfassen, diese Stellungnahme ist aber jedem Antrag erneut (in Kopie) beizufügen.*

Bei jedem Antrag

- Anlage 1** (Beschaffungspläne - Antragssumme - Finanzierung)
- Anlage 3 - Erklärung** auf dem LNVG-Formular über erhaltene/ beantragte eigene **Beihilfen** bzw. solche von verbundenen Unternehmen
- Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers** entsprechend des Musters in Anlage 3
- Positive Stellungnahme jedes Aufgabenträgers** im Sinne des NNVG in dessen Zuständigkeit die Linien fallen, auf denen neue Busse eingesetzt werden sollen.
d.h. **Bestätigung(en), dass die Förderung der vom Antragsteller geplanten Beschaffung(en) dem Nahverkehrsplan entspricht.**

Bei Erstbeschaffungen - Ziffer 5

- Kopie der neuen **Liniengenehmigung** oder Kopie des neuen **Subunternehmervertrages**

Bei Ersatzbeschaffungen - Ziffer 6

- Anlage 2** (Liste der Austauschfahrzeuge bei Ersatzbeschaffungen)
- Kopien der **Zulassungsbescheinigungen -Teil II-** (ehemals Fahrzeugbriefe) der zu ersetzenden Altfahrzeuge; **jede** Kopie ist mit der **lfd. Nr. des Altfahrzeugs** entsprechend der Tabelle nach Anlage 2 zu versehen.
- Kraftfahrzeugsteuerfreistellungsbescheinigungen** der zuständigen Zollämter als Kopie für alle zu ersetzenden Altfahrzeuge für die letzten 4 Jahre. Auf **jeder** Bescheinigung sind die **lfd. Nrn. der alten Fahrzeuge** entsprechend der lfd. Nr. in der Anlage 2 einzutragen (hinter die KFZ-Kennzeichen).

- Sonstiges/ Angaben zum vrsl. Eingang fehlender Unterlagen:**

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers bzw. des/ der Vertretungsberechtigten Name(n) zusätzlich in Druckbuchstaben und bitte Vertretungsmacht deutlich machen (z.B. durch Zusatz: Geschäftsführer, Prokurist)
------------	--